

Hafentarif

für die Benutzung der Hafen- und Brückenanlage der

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH, Blexen

(gültig ab 01.07.2016)

Alle Preise in €

Grundsätzlich wird für die Benutzung des Hafens und für die an den Brückenanlagen der UTG (Blexen) anlaufenden Schiffen ein Hafengeld erhoben.

Eine Bord/Bord-Beladung ist aus Sicherheitsgründen nicht statthaft.

Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69), dem Schiffstyp und dem Fahrtgebiet.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben. Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt.

Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber UTG zu machen. UTG kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt UTG die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

I. Hafengeld für Schiffe

Sätze in € je 100 BRZ (auf- bzw. abgerundet) für eine Liegezeit von bis zu 2 Tagen einschl. des Ankunfts- und Abfahrttages

- | | |
|--|---------|
| a) Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder, den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Pos. b) fallen | 40,00 |
| b) Verkehr mit den Häfen des europäischen Festlandes bis einschl. Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder, den Häfen der Ostsee einschl. der dänischen Inseln sowie den deutschen Seehäfen | 25,00 |
| c) Seeschiffe unter 350 BRZ zahlen 1/10 der obigen Sätze | |
| d) Binnenschiffe | f r e i |

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge.

II. Kajeentgelt nach Größe der gelöschten oder geladenen Menge

Dieses Entgelt wird von allen ladenden oder löschenden Schiffen erhoben, gleichgültig, ob sie ihre Ladung in die oder von der Landanlage bzw. in oder aus anderen Schiffen löschen oder laden.

**je 1to geladene oder
gelöschte Güter, gleich welcher Art**

- a) Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder, den Häfen Europas, Verkehr mit den Häfen des europäischen Festlandes bis einschl. Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder, den Häfen der Ostsee einschl. der dänischen Inseln sowie den deutschen Seehäfen. Bunkerkohlen, Bunkeröle und Schiffsausrüstung sind hafengebührenfrei, soweit sie für den Verbrauch an Bord bestimmt sind. Schiffe, welche ihre Lade- bzw. Löscharbeit beendet haben, müssen die Brückenanlage umgehend verlassen, wenn diese für die Abfertigung anderer Schiffe benötigt wird. 0,40
- b) See- und Binnenschiffe mit Ladung im Verkehr auf der Weser und den Binnenwasserstraßen einschl. des Rheins und seiner Nebenflüsse 0,17

III. Vertäuungsentgelt

Für das Festmachen und Loswerfen sowie für das Verholen eines Schiffes werden jeweils folgende Entgelte erhoben (Schiffsgröße in BRZ):

von (BRZ)	bis (BRZ)	Wochentags (€)	Samstags (€)	Sonntags/ Feiertags (€)
	500	120	155	260

501	1.000	170	220	330
1.001	2.000	210	270	375
2.001	3.000	235	305	410
3.001	4.000	290	370	480
4.001	6.000	360	470	570
6.001	10.000	580	750	850
10.001	15.000	740	960	1060
15.001	30.000	860	1120	1230
über	30.000	1060	1400	1520

Wird ein Schiff nur festgemacht oder nur losgeworfen, so wird ebenfalls das Entgelt nach vorstehender Staffelung fällig.

IV. Abfertigungskosten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Überstunden) und Brückenwachgebühr

Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag – Freitag / 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sind grundsätzlich möglich.

Um eine geregelte Abfertigung zu sichern, muss die Anmeldung montags bis freitags (jeweils Vortag)

bis 14:00 Uhr vorliegen, für Arbeiten an Wochenenden freitags bis 14:00 Uhr.

Die Berechnung der Überstunden beginnt mit der bestellten Uhrzeit.

Die Details für die Abrechnung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Überstunden) richten sich nach dem jeweils gültigen und vereinbarten Lager- und Umschlagsvertrag bzw. dessen Nachträgen mit den Einlagerern.

Sollte keine gesonderte Vereinbarung existieren, so gelten im Allgemeinen folgende Sätze:

werktags:	EUR	90,00 p. Std.
samstags (min. 4 Stunden berechnet)	EUR	110,00 p. Std.
sonn- /feiertags: (min. 4 Stunden berechnet)	EUR	160,00 p. Std.

Schiffe, welche außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht laden oder löschen, zahlen für die Wache am Liegeplatz (Brückenwache) folgende Entgelte:

werktags:	EUR	60,00 p. Std.
samstags	EUR	95,00 p. Std.
sonn- /feiertags:	EUR	120,00 p. Std.

V. Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I - 1,80 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V - 0,80 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	Marpol Anlage I	Marpol Anlage V
BRZ	übliche Menge, cbm	übliche Menge, Liter
bis 1000	4	250
Über 1000 bis 5000	8	500
Über 5000 bis 15000	16	750
Über 15000 bis 30000	22	1000

In den niedersächsischen Seehäfen ist die EU-Richtlinie 2000/59/EG anzuwenden. Diese wird durch das neue Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) umgesetzt. Die Umsetzung

*dieser Richtlinie dient neben dem MARPOL-Übereinkommen der Sicherstellung einer geregelten Entsorgung von Seeschiffen von Stoffen nach **MARPOL I und V**.*

VI. Gefahrenabwehrentgelt / Security Surcharge (ISPS)

Zur Gewährleistung der mit der Einführung gemäß International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) notwendigen gesetzlichen Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Hafensbereich wird eine Security Surcharge erhoben.

Die Security Surcharge beträgt für jeden Hafenanlauf (je ein Eingang und Ausgang)

für Fahrzeuge (über 500 BRZ)	je BRZ	0,10 EUR
------------------------------	--------	----------

VII. Laufsteg (Gangway)

Für das An- und Abbauen sowie die Gestellung einer Gangway für den angefangenen Tag wird ein Entgelt berechnet.

(Schäden, die bordseitig verursacht sind werden gesondert in Rechnung gestellt)

Laufsteg -	180,00 EUR
------------	------------

Für jeden weiteren, angebrochenen Tag beträgt das Überlassungsentgelt:

Laufsteg -	90,00 EUR
------------	-----------

VIII. Beleuchtungsentgelt

Für die Beleuchtung der Brückenanlage etc. wird eine Umlage, welche sich nach der geladenen oder gelöschten Menge – je 1 to Lade/Löschmenge – berechnet.

Beleuchtungsentgelt -	0,02 EUR
-----------------------	----------

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH
Zentrale Bremerhaven

Bremerhaven, Juni 2016